

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 15. August 2025

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

	✉ E-Mail	☎ Fax	🌐 Homepage Direkt-Links
 Hinweise Weinbau	claudia.huth@dlr.rlp.de	06321/671-228	Institut für Weinbau und Oenologie
 Hinweise Weinbau	gerd.goetz@dlr.rlp.de	06321/671-226	Institut für Weinbau und Oenologie

- Ausbringung & Lagerung von Trester - - (Düngeverordnung 2020 und Landesdüngeverordnung 2022) -



Aufgrund der fachrechtlichen Vorgaben der DüV 2020 und LDüV 2022 sind wir verpflichtet, Sie jedes Jahr wieder zu den aktuellen Vorgaben für die Ausbringung und Lagerung von Trester zu informieren, auch wenn sich im Vergleich zu 2024 bis auf den Wegfall des Nährstoffvergleiches KEINE Änderungen ergeben haben. Diese Sondermitteilung sowie das separate Merkblatt mit den Auflagen zur Tresterlagerung sind wichtige Dokumente für den Kontrollfall (Konditionalität & Fachrechtskontrolle)! Beide Dokumente sind wie gewohnt abrufbar unter:

www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngeverordnung“ → DüV Weinbau → 11. Tresterausbringung und Tresterlagerung in RLP.

Trester ist im Sinne der düngemittelrechtlichen Einstufung ein pflanzlicher Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Stickstoff- und Phosphat-Gehalten in der Trockenmasse. Deshalb unterliegt er in Abhängigkeit der Ausbringmenge sowie weiteren Umweltkriterien während der Ausbringung (z.B. Bodenzustände, Gewässerabstände, Nitrat- und Phosphat-Gebiete) der Düngeverordnung 2020 und der Landesdüngeverordnung 2022.

Möglichkeiten der Trester-Ausbringung
(Schnellüberblick in Tabelle 1 auf Seite 2.)

1. Trester-Ausbringung als ERNTERÜCKSTAND

Ernterückstände umfassen per Definition die Pflanzenteile, die nach der Ernte direkt auf der Fläche verbleiben. Die in ihnen enthaltenen Nährstoffmengen sind nicht als Düngung zu bewerten und unterliegen demnach auch nicht den Vorgaben der DüV. Eine Rückführung von Trester im Sinne eines Ernterückstands ist möglich, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Rückführung muss zeitnah, innerhalb von fünf Tagen nach dem Abpressen, erfolgen.
- Während dieses Zeitraums ist im Bedarfsfall auch eine Zwischenlagerung auf einem begrüntem Boden in räumlicher Nähe zur Ausbringfläche möglich.
- Es kann nur die Trester-Menge auf eine Fläche zurückgeführt werden, die auch in der Fläche entstanden ist. Bei Erträgen von 10 bis 14 t/ha ergibt sich so eine Trester-Menge von 2 bis 3 t/ha bzw. 4 bis 6 m³. (BEISPIEL: 13 000 kg Trauben/ha * 20 % = 2 600 kg/ha (2,6 t) Trester.)

2. Trester-Ausbringung als EINJAHRESGABE

Wird eine Trester-Einjahresgabe mit maximal 50 kg N/ha ausgebracht, liegt die Ausbringmenge bei 6,8 t/ha (13 m³/ha). Infolgedessen entfallen gemäß DüV die Anfertigung der N-Düngebedarfsermittlung mit vorausgegangener Bodenbeprobung (Humusgehalt). Beide „Werkzeuge“ liefern jedoch

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 15. August 2025

aus fachlicher Sicht sowie in Hinblick der Kosteneinsparung wichtige Erkenntnisse!

Da mittlerweile sehr viele Betriebe biomassebildende Teilzeitbegrünungen zur natürlichen Boden-sanierung, zum Humuserhalt und -aufbau sowie zur Nährstoffkonservierung etablieren, kann im Frühjahr 2026 davon ausgegangen werden, dass durch Einarbeitung bzw. Störung dieser Zwischenfrucht 20 bis 60 kg N/ha mineralisieren. Deshalb sind in diesen Parzellen zum Erreichen des Normalertrages von 10 bis 14 t/ha keine weiteren mineralischen und organischen N-Düngergaben erforderlich!

Tabelle 1: Möglichkeiten der Trester-Ausbringung.

können Sie folgenden Link des Geobox-Viewers nutzen:

<https://geobox-i.de/GBV->

[RLP/?page=Hauptseite&views=Ansicht-Ebenen](https://geobox-i.de/GBV-RLP/?page=Hauptseite&views=Ansicht-Ebenen).

Geobox öffnet sich: Anklicken des Layers „Düngung“ mit Öffnen und Anklicken des untergeordneten Layers „Belastete Gebiete nach LDüVO“.

3. Trester-Ausbringung als DREIJAHRESGABE

Mit dieser Ausbringvariante wird die wesentliche N-Menge von 50 kg N/ha und Jahr überschritten. Deshalb müssen Betriebe ab 1 Hektar Betriebsgröße in roten Gebieten bzw. ab 3 ha Be-

Möglichkeiten für die Trester-Ausbringung gemäß DüV 2020			
Ausbringung als:	Ernterückstand	Einjahresgabe	Dreijahresgabe
Ausbringung unterliegt DüV:	NEIN	JA	JA
Auflagen an die Ausbringung:	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausbringung sollte innerhalb von fünf Tagen erfolgen ✓ Trester werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche verteilt (Bei Normalertrag fallen 2 bis 3 t/ha an!) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>maximal</u> 50 kg N/ha und Jahr als Einjahresgabe ausbringbar = maximal 6,8 t/ha <u>Rechenweg:</u> 50 kg N/ha : 7,4 kg N/t 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ <u>mehr als</u> 50 kg N/ha und Jahr mit der Dreijahresgabe ausbringbar ✓ Ausbringmenge wird nach dem N-Düngebedarf errechnet (Maximaler Bedarf: 80 kg N/ha und Jahr!) BEISPIEL für Schläge < 1 ha: N-Düngebedarf errechnet mit 40 kg N/ha und Jahr * 3 (= 3 Jahre) = 120 kg N/ha : 7,4 kg N/t = 16 t/ha Dreijahresgabe Gelbe Gebiete ab 0,5 ha & Schläge ab 1 ha mit P₂O₅-Übersorgung (E): Dreijahresgabe von maximal 13 t/ha! <u>Rechenweg:</u> 30 kg P₂O₅/ha : 2,3 kg P₂O₅/t
Zwischenlagerung in der freien Feldflur	JA (kurzfristig)	JA - bis zu 6 Monaten Siehe MERKBLATT zur Tresterlagerung 21.10.2021	JA - bis zu 6 Monaten Siehe MERKBLATT zur Tresterlagerung 21.10.2021

ACHTUNG: Gemäß Landesdüngeverordnung 2022 darf Trester (unabhängig der Ausbringmenge) in Rebflächen, die in „roten“ Gebieten (Nitrat-Belastung im Grundwasser) und/oder gelben Gebieten (Phosphat-Belastung in Oberflächengewässern), NUR ausgebracht werden, wenn im Zeitraum von 1. August bis zum 15. März auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.

Um zu prüfen, ob die zu düngenden Parzellen in der „roten“, „gelben“ bzw. „grünen“ Kulisse liegen,

etriebsgröße in nicht belasteten Gebieten den Düngebedarf ermitteln und dokumentieren. Ferner muss bis zum 31. März des Folgejahres der betriebliche Nährstoffeinsatz angefertigt werden.

Vor dem Ausbringen der Trester-Dreijahresgabe muss der Betriebsinhaber gemäß DüV 2020 die Excel-Anwendung mit Düngebedarfsermittlung und betrieblichen Nährstoffeinsatz ausfüllen. Dafür müssen auch Bodenproben (Humusgehalt) vorliegen, die nicht älter als sechs Jahre sein dürfen!

Zu dieser Excel-Anwendung stehen zudem eine Bedienungsanleitung (PDF-Dokument) und das

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 15. August 2025

Betriebsbeispiel MUSTERMANN (Excel-Datei) online zur Verfügung. Aufgrund der hohen Anzahl an Beratungsanfragen bitten wir Sie darum, sich im Vorfeld der Telefonberatung mit der neuen Excel-Anwendung zu befassen. Alle Dateien stehen für Sie zum Download bereit unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngverordnung“ → DüV Weinbau → 1. N-Düngebedarf ermitteln und dokumentieren.

Da es sich bei einer Trester-Dreijahresgabe im Herbst 2025 um eine vorgezogene Düngung für 2026 bis 2028 handelt, ist in der betreffenden Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit die N-Düngung jeglicher Art bis 2028 abgedeckt!

Phosphat-Regel bleibt in DüV 2020 erhalten

Auf Schlägen ab 1 ha in grünen und roten Gebieten (und in „gelben“ Gebieten für jede Parzelle) mit nachgewiesener Phosphat-Übersversorgung (> 20 mg P₂O₅/100g Boden nach CAL-Methode bzw. > 3,6 mg P/100g Boden nach EUF-Methode) darf die mit einer Trester-Dreijahresgabe enthaltene P₂O₅-Menge die in diesem Zeitraum zu erwartende Phosphat-Abfuhr durch die Trauben nicht übersteigen. Im Weinbau liegt die Phosphat-Abfuhr bei Normalertrag lediglich bei 10 kg P₂O₅ pro Hektar und Jahr. Somit ergibt sich für die Dreijahresgabe eine Begrenzung auf maximal 30 kg P₂O₅/ha. Da eine Tonne frischer Trester 2,3 kg Phosphat enthält, ergibt sich für die Dreijahresgabe eine maximale Ausbringungsmenge von 13 t/ha (26 m³/ha).

NÄHRSTOFFVERGLEICH ENTFÄLLT

Da das Bundeskabinett am 24. Juni 2025 die Aufhebung der Stoffstrombilanz beschlossen hat, entfällt für Weinbaubetriebe AB SOFORT die Anfertigung des Nährstoffvergleiches. Die Excel-Anwendung steht aber weiter zum Download bereit: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngverordnung“ → DüV Weinbau → 4. Nährstoffvergleich entfällt.

Trester-Nährstoffgehalte dokumentieren

Für die Ein- und Dreijahresgaben müssen gemäß DüV die Nährstoffgehalte in der Frischmasse (Gesamt-N-Gehalt: 7,4 kg/t, P₂O₅-Gehalt: 2,3 kg/t in

dokumentiert werden. Dafür reicht es aus, die bereits bekannte Tabelle „Nährstoffgehalte organischer Düngemittel für den Weinbau“ bereitzuhalten: www.wasserschutzberatung.rlp.de → Box „DüV und Landesdüngverordnung“ → DüV Weinbau → 5. Nährstoffgehalte von Düngemitteln dokumentieren. Die tatsächlichen Nährstoffgehalte (N-Gesamt, P₂O₅-Gesamt, Ammonium-N-Gesamt) können mittels Wirtschaftsdüngeranalyse über das „DüV-Basispaket“ ermittelt werden. Download des LUFÄ-Auftragsformulars unter: <https://www.lufaspeyer.de/sites/default/files/2025-03/Auftragsformular%20und%20Begleitschein%20Wirtschaftsd%20C3%BCnger.pdf>. Für die Mischprobe werden mindestens 5 kg Trester benötigt. Die betriebsspezifische Wirtschaftsdüngeranalyse ist ebenfalls für Mist und betriebseigene Komposte zu empfehlen!

Bodenzustände beachten

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Sind diese Bodenzustände gegeben, dürfen im Weinbau keine Trester, Komposte, Mist oder Bodenabdeckungen wie Stroh und Holzhäcksel ausgebracht werden. Lediglich Kalkdünger bis 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Böden ausgebracht werden, sofern Abschwemmungen nicht auftreten.

Gewässerabstände beachten

Direkte Einträge und Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in oberirdische Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und auf Nachbarflächen sind unzulässig.

EBENE FLÄCHEN:

- ✓ Innerhalb 4 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist eine Zufuhr von stickstoff- oder phosphathaltigen Stoffen nicht zulässig.
- ✓ Der erforderliche Abstand reduziert sich auf 1 m, wenn für das Aufbringen Geräte verwendet werden, die über eine

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 15. August 2025

Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappende Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) verfügen.

→ DüV und Landesdüngeverordnung → DüV Weinbau → 10. Landesdüngeverordnung (LDüV).

GENEIGTE FLÄCHEN:

An diesen Gewässern sind folgende Abstände bei der Düngung einzuhalten, unabhängig davon, ob ein Gerät mit oder ohne Grenzstreueinrichtung ausgestattet ist:

- ✓ Innerhalb der ersten **3 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 5 % in den ersten 20 Metern** ab Böschungskante.
- ✓ Innerhalb der ersten **5 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 10 % in den ersten 20 Metern** ab Böschungskante.
- ✓ Innerhalb der ersten **10 m ab Böschungsoberkante** bei einer **Steigung von mindestens 15 % in den ersten 30 Metern** ab Böschungskante.

Zusätzlich zu denen im Vorfeld aufgeführten Gewässerabständen auf geneigten Flächen, sind seit 20. Juni 2020 in wenigen Fällen auch 5 m breite „Begrünungsstreifen“ durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 38 zu etablieren. Die Gewässerabstände sind in der Geobox einsehbar unter: <https://geobox-i.de/GBV-RLP/?page=Hauptseite&views=Ansicht-Ebenen>. Geobox öffnet sich: Anklicken des Layers „Gewässerabstände nach DüV“ mit untergeordnetem Layer „Gewässerabstände“ oder „Begrünung 5 m nach WHG“.

Sperrfrist

Düngemittel wie TRESTER mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse) **dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar auf ALLEN landwirtschaftlichen Flächen, inklusive Weinbau, nicht aufgebracht werden!**

LANDESDÜNGEVERORDNUNG RLP 2022

Alle Informationen für den Weinbau sind online abrufbar unter: www.wasserschutzberatung.rlp.de

Nitrat-belastete Gebiete („rote Gebiete“)

- ✓ Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel (z.B. Trester, Komposte, Mist, Holzhäcksel, Stroh), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im **Zeitraum von 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.**
- ✓ **AUSNAHMEN:** Tiefenlockerungen in den Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Unterstockbodenbearbeitung mit einem Flächenanteil von höchstens 25 % des Zeilenabstandes, flache Saatbeetbereitung für eine Begrünungseinsaat.
- ✓ Dokumentationspflicht (Düngebedarfs-ermittlung, Düngeplanung, betrieblicher Nährstoffeinsatz) schon ab einer Betriebsgröße von 1 Hektar, wenn die wesentlichen Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N/ha und Jahr, mehr als 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) überschritten werden.

Phosphat-belastete Gebiete („gelbe Gebiete“)

- ✓ Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel (z.B. Trester, Komposte, Mist, Holzhäcksel, Stroh), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im **Zeitraum von 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.**
- ✓ **AUSNAHMEN:** siehe oben wie in roten Gebieten.
- ✓ Hier müssen vor dem Aufbringen wesentlicher P₂O₅-Mengen (mehr als 30 kg/ha und Jahr) für jeden Schlag Bodenproben gezogen werden. Schläge unter 0,5 ha können für die P₂O₅-Düngebedarfsermittlung zu Schlägen von maximal 2 ha zusammengefasst werden.